



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei 31, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg
Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift zurück

Schutzpolizei
SP 31

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon: [REDACTED]
eFax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Aktenzeichen: EGV/22889/2020
Hamburg, 22.06.2020

Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 07.06.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

am 07.06.2019 haben Sie per E-Mail über den Webservice <https://fragdenstaat.de> einen Antrag (Nr. #188392) auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz gestellt.

Ihre Anfrage ist der oben genannten Dienststelle zur Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

In Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG bitten Sie um statistische Unterlagen inkl. Aufschlüsselungen im Zusammenhang mit Demonstrationen am 06.06.2020 (nicht 07.06.2020). Hierbei fragen Sie nach der Anzahl von Festnahmen und Ingewahrsamnahmen (von Minderjährigen, Volljährigen), etwaige Tatvorwürfe und welche Amtshandlungen hiervon durch eine bestimmte Polizeieinheit (Landesbereitschaftspolizei 43) durchgeführt wurden.

Ein Anspruch nach der oben genannten Norm ermöglicht den Zugang zu allen Informationen einer öffentlichen Stelle in Form von vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen jeglicher Art.

Ihrem Antrag kann in Teilen entsprochen werden. So liegt inzwischen eine Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 16.06.2020 „Polizeieinsatz bei den #Blacklivesmatters-Protesten am 06.06.20“ vor, die dem Antrag beigelegt wurde, die aber auch über die Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft über nachfolgenden Link abrufbar ist:

https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/70580/polizeieinsatz_bei_den_blacklivesmatters_protesten_am_06_06_20.pdf

Die Schriftliche Kleine Anfrage beinhaltet sehr detaillierte Auskünfte über das Demonstrationsgeschehen am 06.06.2020 und somit auch zu Ihren Fragestellungen.

Darüber hinausgehende Informationen, wie z. B., welche Amtshandlungen durch eine eingesetzte Polizeieinheit durchgeführt wurden, sind gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen, da deren Bekanntmachung die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würden. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist unter anderem dann auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei durch mögliche Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch nicht unerheblich erschweren würde.

Außerdem würden die von Ihnen erfragten Informationen teilweise auch dem § 7 der Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA) unterliegen, die darüber hinaus gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen sind.

Es steht Ihnen frei, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes besondere Gebühren erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

SP 31 (Allgemeine Vollzugsangelegenheiten)